

2. Änderung
zur Satzung über die Entschädigung
von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Rabitz-Rosenthal
(Entschädigungssatzung – FFW)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102) hat der Gemeinderat Rabitz-Rosenthal am 15.04.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 – Änderung der Satzung

In § 1 werden folgende jährliche Pauschalbeträge ergänzt:

| | |
|---------------------------------------|----------|
| Jugendfeuerwehrwart | 100,00 € |
| Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart | 50,00 € |

Artikel 2 - In Kraft Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Rabitz-Rosenthal, den 16.04.2010

Rietscher
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen

- Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Ralbitz-Rosenthal, den 16.04.2010

Rietscher
Bürgermeister